



GE OIL & GAS ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN, TEILEN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN - DS

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, sofern beide ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen und sind für den Verkäufer nicht bindend, es sei denn der Verkäufer hat ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Jede Bestellung von Produkten, Teilen und/oder Dienstleistungen impliziert die Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebotes des Käufers zustande, basierend auf dem unverbindlichen Angebot des Verkäufers (*invitatio ad offerendum*). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung auf Offshore- und Subsea-Transaktionen.

1. DEFINITIONEN

„Verbundene Unternehmen“ bedeutet hinsichtlich jeder Partei ein Rechtssubjekt (einschließlich jede Person, jedes Unternehmens, jeder Gesellschaft, jedes Verbands oder Konzerns), das direkt oder indirekt diese Partei kontrolliert, durch diese Partei kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht.

„Anwendbares Recht“ oder „Anwendbare Gesetze“ bedeutet jedes Gesetz, Statut, Dekret, Vorschrift, Verfügung, Lizenz, Erlaubnis, Genehmigung, Einverständnis, Bestimmung, Urteil oder Gesetzgebung oder Verwaltungsmaßnahme einer zuständigen Behörde, die auf den Verkauf von Produkten, Teilen und/oder Dienstleistungen Anwendung findet.

„Käufer“ bedeutet die juristische Person, die Produkte, Teile und/oder Dienstleistungen erwirbt und deren Rechtsnachfolger.

„Steuern des Käufers“ bedeuten alle Steuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art, (einschließlich Wertsteuer, Verbrauchssteuer, Franchisegebühren, Bruttoeinnahmen-, Import-, Export-, Lizenz-, Eigentums-, Verkaufs- und Verwendungs-, Stempel-, Lagerungs-, Transfer-, Umsatz-, Mehrwertsteuern (MwSt.) oder Gebühren oder ähnliche Steuern, und sämtliche Fehlbeträge, Strafen, Aufschläge auf Steuern, Zinsen oder Bemessungen), die von einer Behörde eines Staates in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhoben werden, ausschließlich der Steuern des Verkäufers.

„Folgeschäden“ bedeutet, unabhängig davon ob diese direkte oder indirekte Schäden sind oder ob diese zum Zeitpunkt des Vertragsantritts oder des Beginns der Leistungserfüllung vorhersehbar oder unvorhersehbar waren: jeder Verlust, Verzug oder Unterbrechung von Geschäften, Gewinnen, Einkünften, Produktion oder Geschäftschancen; Produkt-, Verwendungs- oder Geräteverlust; Wartezeiten; Stillstand von Plattformen, Schiffen oder anderen Ausrüstungen; Kapitalkosten; Kosten für Ersatzausrüstungen, -einrichtungen, Dienstleistungen oder Energieversorgungsersatz; Gemeinkosten; jegliche indirekten und/oder Folgeschäden oder -verluste; und/oder Forderungen seitens des Kunden einer Partei für jegliche der vorgenannten Verluste, Kosten oder Schäden.

„Vertrag“ bedeutet entweder der von beiden Vertragsparteien unterschriebene Vertrag oder die durch den Käufer unterschriebene und vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich angenommene Bestellung, zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jedem anderen durch Verweis einbezogenen Dokument, dem Angebot des Verkäufers und dem vereinbarten Auftragsumfang für den Verkauf von Produkten, Teilen und/oder Dienstleistungen.

„Vertragspreis“ bedeutet der vom Käufer an den Verkäufer zu zahlende Gesamtbetrag für den Erwerb von Produkten, Teilen und/oder Dienstleistungen, wie im Vertrag festgelegt, und jede vereinbarte Anpassung.

„Lieferung“ entspricht Lieferung der Produkte/Teile gemäß den anwendbaren Incoterms (2010) geliefert wurden. „Lieferrn“ ist entsprechend auszulegen.

„Gruppe“ bedeutet hinsichtlich beider Vertragsparteien diese Partei einschließlich ihrer Verbundenen Unternehmen, und, in Verbindung zu dem Projekt, auf das sich die Produkte, Teile und oder Dienstleistungen beziehen, ihrer Joint-Venture-Partner, Miteigentümer, Mit-Leasingnehmer, Konsorten und/oder andere Partner, und nur hinsichtlich des Käufers, der Eigentümer des Standorts, Endkunde oder Standortbetreiber; und für alle vorgenannten auch ihre Auftragnehmer und Unterlieferanten jeder Stufe im Zusammenhang mit besagten Projekten, sowie Aktionäre, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter und Berater all der vorgenannten.

„Käufer-Gruppe“ und „Verkäufer-Gruppe“ sind entsprechend auszulegen. Die Verkäufer-Gruppe enthält kein Mitglied der Käufer-Gruppe und die Käufer-Gruppe enthält kein Mitglied der Verkäufer-Gruppe.

„Gefahrstoff“ bedeutet jegliche Chemikalie, Substanz, Material, Abfall oder Emission, die als gefährlich oder giftig, umweltverschmutzend oder umweltschädlich, bedrohlich oder potentiell bedrohlich für die menschliche Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt nach Anwendbarem Recht definiert oder eingestuft wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf natürlich vorkommendes radioaktives Material, Kohlenwasserstoff, Asbest, Blei, Schwefelwasserstoff oder polychlorierter Kohlenwasserstoff, einschließlich Biphenyle und Biphenole.

„Freistellen“ bedeutet freistellen, verteidigen, schad- und klaglos halten.

„Teile“ bedeutet die Einzelteile oder reparierten Teile, die hinsichtlich eines Produkts angefordert werden und durch den Verkäufer vertraglich bezeichnet sind.

„Produkte“ bedeutet die gesamte Ausrüstung, Materialien, Lieferungen, Software, Produkte und andere Güter (Teile ausgenommen) wo zutreffend, die vertraglich verkauft werden.

„Angebot“ bedeutet das formale Angebot seitens des Verkäufers zur Lieferung von Produkten, Teilen und/oder Dienstleistungen und jede diesbezüglich schriftlich vereinbarte Ergänzung.

„ungeachtet der Ursache oder Handlung“ bedeutet (soweit gesetzlich zulässig) ungeachtet von: Ursache, Fehler, Nichteinhaltung, Fahrlässigkeit in jeder Form, verschuldungsunabhängige Haftung und Gefährdungshaftung, Pflichtverletzung (Verletzung der Rechtspflicht oder anderer) jeglicher Person, einschließlich der freigestellten Person, Seuntüchtigkeit eines Schiffs, und/oder jegliche Mängel irgendeines Geländes/Fahrzeugs; für all das vorgenannte, unabhängig davon, ob vorbestehend oder nicht und ob die Schäden oder Forderungen jeglicher Art aus dem Vertrag hervorgehen oder nicht, unabhängig von Gewährleistung, Freistellung, unerlaubter Handlung/außervertraglicher oder Gefährdungshaftung, vertragsähnlichen Verhältnisse, Gesetzen oder anderen Vorschriften.

„Verkäufer“ ist die benannte General Electric-Gesellschaft, die den Vertrag oder die Auftragsbestätigung unterschreibt sowie deren Rechtsnachfolger.

„Steuern des Verkäufers“ bedeutet jegliche und alle Körperschafts- und Einkommenssteuern, die dem Verkäufer und seinen Angestellten durch geltende Rechte auferlegt werden.

„Dienstleistungen“ bedeutet alle Dienstleistungen, einschließlich technischer Unterstützung und Beratung, Fortbildung, Reparaturen und Ferndiagnostik, die durch den Verkäufer vertragsgemäß erbracht werden.

„Standort“ bedeutet das Gelände, auf dem Teile oder Produkte verwendet werden sollen und/oder Dienstleistungen ausgeführt werden oder auszuführen sind, ausschließlich jegliches Geländes der Verkäufer-Gruppe.

2. LIEFERUNG, EIGENTUMS- UND RISIKÜBERGANG, LAGERUNG

2.1 Produktlieferung erfolgen gemäß Incoterms 2010: (i) bei Lieferungen innerhalb des Landes des Geschäftssitzes des Verkäufers FCA (frei Frachtführer) ab Werk, Herstellungsort oder Lager des Verkäufers; (ii) bei Lieferungen innerhalb des Europäischen Zollgebiets CPT (frachtfrei versichert bis zu benanntem Bestimmungsort); (iii) bei Lieferungen außerhalb des Lands des Geschäftssitzes des Verkäufers bei Seetransporten (mit Angabe des Exporthafens) FOB (frei an Bord); im Falle von Lufttransport (mit Bestimmung des Export-Flughafens) FCA (frei Frachtführer) ins Flugzeug geladen; oder im Falle von Schienen- oder Straßentransport CPT: frachtfrei zum vereinbarten Bestimmungsort. Das „Lieferdatum“ für jegliche Produkte/ Teile wird als das Datum definiert, zu dem diese gemäß diesem Artikel geliefert werden. Teil- und vorzeitige Lieferungen sind erlaubt, wenn nicht anders im Vertrag angegeben.

2.2 Vorbehaltlich Artikel 2.3 erfolgt die Übertragung des Eigentums an Produkten und/oder Teilen und die Gefahr ihres zufälligen Untergangs mit Lieferung gemäß Artikel 2.1, mit der Ausnahme, dass Eigentum und Untergangsgefahr für (i) Produkte und/oder Teile, die von den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) aus verschifft werden, sofort nach dem Verlassen des US-Staatsgebiets auf dem Land, der See und dem darüber liegenden Luftraum, dessen Grenze die Parteien einvernehmlich entsprechend des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 bei zwölf Seemeilen von der Landesgrenze festlegen, vom Verkäufer auf den Käufer übergehen; und für (ii) Produkte und/oder Teile, die von einem Absendeort außerhalb des Landes des Geschäftssitzes des Verkäufers direkt zum Bestimmungsort (*drop shipment*) versendet werden, sofort übergehen, nachdem ein Produkt/Teil das Hoheitsgebiet auf dem Land, der See oder dem darüber liegenden Luftraum des versendenden Landes verlassen hat. An vermieteter oder verleaster Ausrüstung behält der Verkäufer bzw. das betreffende Mitglied seiner Gruppe das Eigentum.

2.3 Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug für ein oder mehrere Produkte und/oder Teile oder können diese aufgrund einer nicht der Verkäufer-Gruppe zuschreibenden Ursache nicht versendet werden, kann der Verkäufer diese nach Mitteilung an den Käufer lagern oder zur Lagerung an ein Außenlager versenden. In diesen Fällen: (i) werden alle Beträge, die ansonsten bei Lieferung oder Versendung an den Verkäufer zahlbar gewesen wären, nach Vorlage einer Bescheinigung mit Angabe des Grunds und des Orts der Lagerung fällig (jede

Zahlungssicherheit erlaubt Zahlungen gegen Vorlage der Lagerungsmitteilung anstatt der Transportdokumente; (ii) trägt der Käufer alle der Verkäufer-Gruppe entstandenen Kosten, Aufwendungen, Steuern und Gebühren, nach Rechnungstellung des Verkäufers; (iii) wenn vernünftigerweise möglich und nach Zahlung aller bis dahin geschuldeten Beträge, wird die Lieferung der Produkte und/oder Teile zu dem ursprünglich vereinbarten Lieferort wieder aufgenommen. Das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte/Teile gehen über, wenn diese an den ursprünglich vereinbarten Lieferort geliefert werden. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, ein Produkte oder Teile länger als 60 Kalendertage zu lagern. Falls die Lagerdauer 60 Tage überschreitet, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung gemäß Artikel 2.1 wieder aufzunehmen. Die Bestimmungen des Art. 2.3 gelten auch für in Werken der Verkäufer-Gruppe zu reparierende Ausrüstung des Käufers. Der Käufer behält jederzeit das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der in Werken des Verkäufers zu reparierenden Ausrüstung.

2.4 Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich vom Verkäufer als verbindlich bestätigt sind.

3. VERZÖGERUNGEN

3.1 Die Parteien haften nicht bzw. verhalten sich nicht vertragswidrig, wenn die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verzögert oder verhindert wird und dies direkt oder indirekt auf Gründe zurückzuführen ist, die vernünftigerweise nicht der Kontrolle der jeweiligen Partei unterliegen, einschließlich: (i) höhere Gewalt, Handlungen und Unterlassungen von Regierungsbehörden, Brand, extreme Witterungsbedingungen, Erdbeben, Streiks oder sonstige Arbeitsunterbrechungen, Überschwemmungen, ernsthafte Entführungsgefahr, Krieg, bewaffnete Konflikte, Terrorakte oder Terrorgefahr, Epidemien, Aufruhr, Aufstände, Verzögerungen beim Transport bzw. Unmöglichkeit der Lieferung von Materialien und Komponenten oder Erbringung von Dienstleistungen; (ii) im Fall des Verkäufers: Handlungen oder Unterlassungen der Käufer-Gruppe, einschließlich der nicht rechtzeitigen Zurverfügungstellung von erforderlichen Informationen, Werkzeugen, Materialien oder Genehmigungen sowie gefährlicher Bedingungen am Liefer- oder Leistungsort. Die betroffene Partei hat die andere Partei umgehend über den Verzug zu informieren. Die Lieferzeit wird um die Dauer der Verzögerung entsprechend verlängert einschließlich einer weiteren Frist, die üblicherweise notwendig ist, um die Auswirkungen des Verzugs angemessen zu berücksichtigen. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt.

3.2 Erstreckt sich ein solcher Verzug über mehr als 90 Tage und finden die Parteien keine Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Arbeit, einschließlich einer angemessenen Preisanpassung, kann jede der Parteien unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich den Vertrag hinsichtlich der unausgeführten Arbeiten kündigen. Wurde der Verzug durch den Käufer verursacht, steht dieses Recht nur dem Verkäufer zu. Im Falle eines Verzugs nach Art. 3.1 (ii) gilt Artikel 10.2. Im Falle eines Verzugs nach Art. 3.1 (i) muss der Käufer dem Verkäufer den anteiligen Vertragspreis für alle vor dem Wirksamwerden der Kündigung ausgeführten Arbeiten zahlen.

4. GEWÄHRLEISTUNG

4.1 Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass: (i) die Produkte und/oder Teile frei von Material-, Verarbeitungs- und Rechtsmängeln sind; und dass (ii) die Dienstleistungen auf fachmännische und sorgfältige Weise gemäß den vereinbarten Spezifikationen erbracht werden. Beschaffungsgarantien übernimmt der Verkäufer nicht, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

4.2 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche („Gewährleistungsfrist“):

(i) für Produkte und Teile (außer Software): (a) gemäß untenstehender Tabelle oder (b) falls nicht in der Tabelle genannt, beginnt die Gewährleistungsfrist ab Lieferung und endet innerhalb von 12 Monaten ab Erstgebrauch oder 18 Monaten ab Lieferung;

Gewährleistungsfrist Produkte und Teile	
Produktlinien	Produkte/Teile (außer Software)
Bently Nevada (BN)	36 Monate ab Lieferung
Inspection Technologies (IT)	12 Monate ab Lieferung
Measurement & Sensoring (MS)	gemäß 4.2 (i) außer Kalibrierung der Sonde: 12 Monate ab Kalibrierungsdatum
GE Sensing (Druck)	12 Monate ab Lieferung
Presens/Naxys (PN)	Produkte (inkl. Software) 12 Monate ab Lieferung

(ii) für Software: die Gewährleistungsfrist endet 12 Monate nach Lieferung oder elektronischer Übersendung;

(iii) für Dienstleistungen: die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach der Ausführung, außer für: (a) Schulungen: endet bei Schulungsabschluss; (b) Software-Dienstleistungen: endet 12 Monate nach Ausführung; (c) Dienstleistungen der Produktlinie Control Services, Reparaturservice für Teile: beginnt ab Lieferung und endet 18 Monate nach Erstgebrauch oder 24 Monate nach Lieferung; (d) andere Reparaturdienste: endet 12 Monate nach Beendigung.

4.3 Wenn Produkte/Teile oder Dienstleistungen infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft sind, zeigt der Käufer dies dem Verkäufer schriftlich unverzüglich nach Entdeckung an und gibt ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 15 Tagen erfolgt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zehn Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), durch Lieferung mangelfreier Produkte (Neulieferung) oder durch erneute Erbringung der Dienstleistung. Das Recht des Käufers, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Verkäufer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Falls ein mangelhaftes Produkt/Teil nicht repariert oder ersetzt werden kann oder eine mangelfreie Dienstleistung nicht erbracht werden kann, muss der Verkäufer die durch den Käufer für die mangelhaften Produkte, Teile und Dienstleistungen gezahlten Beträge erstatten oder gutschreiben. Die Verkäufer-Gruppe haftet unter keinen Umständen, mit Ausnahme von arglistig verschwiegenen Mängeln, für Mängel, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auftreten oder entdeckt werden. Die Parteien sollen sich über die Kriterien für die Durchführung von Tests zur Bestimmung, ob ein Mangel besteht, abstimmen.

4.4 Der Käufer trägt die Kosten für den Zugang zu den mangelhaften Produkten/Teilen (einschließlich Entfernung und Wiedereinbau von Systemen, Strukturen oder anderen Teilen der Ausstattung des Käufers), Ausbau, Dekontaminierung und Wiedereinbau. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann der Käufer die damit zusammenhängenden Leistungen nach seinen üblichen Vergütungssätzen in Rechnung stellen. Während der Reparaturen an Standorten des Verkäufers behält der Käufer das Eigentum an und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte/Teile. Der Käufer ist für alle Zollformalitäten, Gebühren und Steuern in Verbindung mit jeglichem Export zum Verkäufer oder Import von an den Käufer zurückgesendeten Gütern verantwortlich.

4.5 Der Verkäufer leistet keine Gewähr für Produkte, Teile oder jegliche reparierte oder ersetzte Teile bei normalen Verschleißerscheinungen. Die hier genannten Gewährleistungen und Behelfe setzen voraus: (i) sachgerechte Lagerung, Installation, Verwendung, Betrieb und Instandhaltung der Produkte/Teile in Übereinstimmung mit den durch die Verkäufer-Gruppe gelieferten Montage- und Bedienungsanleitungen (einschließlich ihrer Revisionen); (ii) ordnungsgemäße und vollständige Betriebs- und Wartungsaufzeichnungen des Käufers während der Gewährleistungsfrist, zu denen dem Verkäufer Zugang im Rahmen der Mängelbeseitigung gewährt wird; und (iii) vom Käufer sachgemäß durchgeführte Reparaturen und Änderungen. Der Verkäufer haftet nicht für eine unsachgemäße Nachbesserung des Käufers oder eines Dritten.

4.6 Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Artikel 16.4 und 16.5 dieser Bedingungen.

5. KONTROLLEN – Die durch den Verkäufer durchgeführten Qualitätskontrollen

bei der Herstellung der Produkte/Teile müssen in Übereinstimmung mit den üblichen Qualitätssicherungsrichtlinien, -maßnahmen und -praktiken erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, kann der Käufer auf schriftliche Anfrage bei Abnahmetests am Standort des Verkäufers anwesend sein, sofern dies die erforderlichen Arbeiten nicht verzögert. Der Zugang zum Betriebsgelände der Verkäufer-Gruppe ist auf die direkt durch die Produkte/Teile betroffenen Bereiche begrenzt und wird nicht für Entwicklungs- oder Laborbereiche gewährt.

6. ÄNDERUNGEN - Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen am Zeitplan oder dem Umfang des Vertragsgegenstands in Form eines Entwurfs eines Änderungsauftrags vorschlagen. Keine der Parteien ist verpflichtet, mit dem geänderten Zeitplan oder Umfang fortzufahren, bis beide Parteien schriftlich diese Änderung vereinbaren. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgen Zusatzarbeiten, die aus diesen Änderungen hervorgehen, zu den üblichen Stundensätzen und Materialpreisen des Verkäufers.

7. ZAHLUNG

7.1 Der Käufer zahlt dem Verkäufer alle Rechnungsbeträge gegen einen oder mehrere unwiderrufliche, bedingungslose bei Sicht fällige Akkreditive („Zahlungssicherheit“) ohne jegliche Aufrechnung und in der vertraglich (oder auf der Stirnseite der Bestellung) vereinbarten Währung. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung in der Währung des Angebots und mit einem 30-tägigen Zahlungsziel ab Empfangsdatum der betreffenden Rechnung. Meilensteinzahlungen erfolgen, sofern vereinbart, wie im Vertrag festgelegt.

7.2 Unbeschadet der anderen vertraglichen Rechte wird für alle nicht rechtzeitig gezahlten Beträge ein monatlicher Zinssatz von 1,5% (oder einem Bruchteil davon) fällig, insgesamt jedoch nicht mehr als 18% pro Jahr oder die rechtlich zulässige Höchstsumme.

7.3 Jede Zahlungssicherheit ist unwiderruflich und bedingungslos und erlaubt die anteilige Zahlung für Teillieferungen, andere Kosten (z.B. Lagerung, Exportversand, Annullierungen und Berichtigungen) und alle anderen vertraglich geschuldeten Zahlungen an den Verkäufer. Jede Zahlungssicherheit muss: (i) von einer anerkannten internationalen Bank, die dem Verkäufer vernünftigerweise angemessen erscheint, ausgestellt oder bestätigt werden; (ii) am Schalter dieser Bank zahlbar sein; (iii) 30 Tage ab Vertragsbeginn eröffnet werden; und (iv) spätestens bis 90 Tage nach der zuletzt registrierten Versendung von Produkten/Teilen oder Beendigung der Dienstleistungen oder Empfangsbestätigung der endgültigen Zahlung durch den Verkäufer gültig bleiben. Der Käufer muss die relevanten Berichtigungen der Zahlungssicherheit (einschließlich Betragserhöhung, Verlängerung der Gültigkeitsdauer und sonstige vertraglich vereinbarte Änderungen) wie zur Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen erforderlich innerhalb von 15 Werktagen ab Mitteilung seitens des Verkäufers, dass diese Berichtigung notwendig ist, vornehmen. Der Verkäufer hat keine Verpflichtung, die Leistung zu erbringen, bis die Zahlungssicherheit oder deren erforderliche Berichtigung wirksam geworden ist.

8. STEUERN

8.1 Der Verkäufer ist für alle Steuern des Verkäufers verantwortlich, und der Käufer ist für alle Steuern des Käufers verantwortlich, ohne dass sich dies auf den Vertragspreis oder jegliche Zahlung an den Verkäufer auswirkt.

8.2 Der Vertragspreis versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer und anderer Steuern des Käufers. Mehrwert- und Gebrauchssteuern, sofern anwendbar, kann der Käufer direkt anmelden/abführen, sofern der Käufer dem Verkäufer hierüber rechtzeitig eine Bescheinigung bzw. einen Freistellungsbescheid übergibt.

8.3 Falls das Anwendbare Recht im Land, in dem der Verkäufer diesen Vertrag ausführt, oder das Anwendbare Recht im Land des Geschäftssitzes des Käufers es fordern sollte, dass der Vertrag die Anbringung von Steuermarken, die Entrichtung von Gebühren oder eine Registrierung bei einer örtlichen Behörde erfordert, ist der Käufer für die erforderlichen Formalitäten und Kosten verantwortlich. Der Käufer sendet dem Verkäufer eine Kopie der Registrierungsurkunde oder eine registrierte Kopie des Vertrags innerhalb von 10 Tagen ab dem für diese Gebühren, Steuermarken oder Registrierungen geltenden Fälligkeitsdatum zu. Das Anwendbare Recht des Landes, in dem der Käufer vertragliche Dienstleistungen erbringen muss, kann den Verkäufer verpflichten, dass er sich örtlich registriert; in diesem Fall führt seine betreffende Zweigniederlassung/Betriebsstätte die Dienstleistungen aus und stellt die Rechnung.

8.4 Für jeglichen Abzug von Verkäufersteuern vom Vertragspreis durch den Käufer liefert der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen ab Zahlung den offiziellen Nachweis, der vom zuständigen Finanzamt oder der sonstigen Behörde, an die die Verkäufersteuern gezahlt wurden, ausgestellt wurde, oder ein anderes Dokument, das von den betreffenden Finanzbehörden akzeptiert wird. Falls erforderlich kommt der Käufer den anwendbaren bilateralen Steuerabkommen hinsichtlich der Steuerabzüge nach, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Falls der Käufer Bescheinigungen zum steuerlichen Wohnsitz des Verkäufers für Steuerbefreiungen oder

Steuerherabsetzungen benötigt, legt der Verkäufer auf schriftliche Anfrage des Käufers die entsprechenden Bescheinigungen vor.

8.5 Wenn der Käufer nach dem Anwendbaren Recht eines Landes außerhalb des Landes des Geschäftssitzes des Verkäufers Verkäufersteuern vom Vertragspreis abzieht (sofern sich diese Verkäufersteuern nicht auf Dienstleistungen beziehen und unter das Anwendbare Recht des Landes fallen, in dem die Dienstleistungen ausgeführt werden, und diese Dienstleistungen durch eine eingetragene Zweigniederlassung des Verkäufers in diesem Land ausgeführt werden) oder wenn der Käufer nicht die Anforderungen des Art. 8.4 erfüllt, zahlt der Käufer dem Verkäufer die entsprechenden zusätzlichen Beträge, so dass der Verkäufer den vollen Betrag des Vertragspreises erhält, als ob keine Verkäufersteuern abgezogen worden wären.

8.6 Falls eine der beiden Vertragsparteien in den Genuss von Steuer-, Gebühren- oder Zollbefreiungen kommen sollte (die „begünstigte Partei“), die auf die andere Vertragspartei oder Vertragsgruppe anwendbar sind, willigt die begünstigte Partei ein, der anderen Partei ohne Kosten und vor Eintritt in den Vertrag, vor Rechnungstellung oder vor jedem anderen relevanten Ereignis, die Unterlagen zu liefern, die von den für die Befreiung zuständigen Steuer- oder Zollbehörden verlangt werden, zusammen mit Hinweisen zum Befreiungsverfahren. Die begünstigte Partei informiert umgehend die andere Partei schriftlich über den Widerruf, Erlöschen oder eine andere Änderung der Steuerbefreiung. Falls der anderen Partei die Befreiung wegen einer Nichterfüllung der begünstigten Partei verweigert wird, ist die andere Partei dazu berechtigt, eine Rechnung auszustellen, und die begünstigte Partei muss umgehend die zutreffende Steuer, Gebühr oder Zoll zahlen.

8.7 Falls der Käufer den Export oder Versand innerhalb der Europäischen Union („EU“) organisiert, liefert er dem Verkäufer, kostenfrei und innerhalb von 90 Tagen (oder, im Falle von Export aus den USA, 30 Tagen), den Nachweis seines Spediteurs über den Versand innerhalb der Europäischen Union; dieser Nachweis muss in einer Form erfolgen, die von der zuständigen Steuer- und Zollbehörde anerkannt wird; ansonsten ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer für die geltende MwSt., USA Umsatz- und Gebrauchssteuer oder vergleichbare Steuern in Rechnung zu stellen.

9. ABTRETUNG, UNTERLIEFERANTEN - Der Käufer kann den Vertrag, vollständig oder teilweise, nur mit dem vorherigen Einverständnis des Verkäufers abtreten oder erneuern (Novation), das nicht unbillig verspätet oder verweigert werden darf; die Weigerung des Verkäufers ist nur dann berechtigt, wenn der Abtretungsempfänger/ Schuldübernehmer keine ausreichenden finanziellen Mittel hat, ein Wettbewerber oder möglicher Wettbewerber des Verkäufers oder eines seiner Verbundenen Unternehmen ist, oder er die Verkäufer-Gruppe nötigt, gegen geltendes Recht zu verstoßen oder er nicht dem Ethikkodex des Verkäufers entspricht. Gleiches gilt für einen Eigentümerwechsel auf Seiten des Käufers. Der Verkäufer kann den Vertrag, vollständig oder teilweise mit dem vorherigen Einverständnis des Käufers an Dritte abtreten oder erneuern, dessen Einverständnis nicht unbillig verspätet oder verweigert werden darf, vorausgesetzt, dass der Verkäufer ohne das Einverständnis des Käufers: (i) den Vertrag ganz oder teilweise an einen oder mehrere Verbundene Unternehmen des Verkäufers abtreten kann; und (ii) hierunter fallende Forderungen an eine oder mehrere seiner Verbundenen Unternehmen abtreten kann. Die Parteien vereinbaren, die für eine zulässige Abtretung oder Novation erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Abtretung oder Novation durch den Käufer muss der Käufer den Schuldübernehmer oder Abtretungsempfänger dazu veranlassen, auf begründeten Antrag des Verkäufers eine zusätzliche Zahlungssicherheit zu geben. Jede dem entgegenstehende Abtretung oder Novation ist unwirksam. Hierbei wird der Verkäufer nicht von einer Unterauftragsvergabe von Anteilen seiner Arbeit abgehalten, vorausgesetzt, dass der Verkäufer für die Durchführung dieser Arbeit gegenüber dem Käufer verantwortlich bleibt.

10. KÜNDIGUNG UND UNTERBRECHUNG

10.1 Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen bzw. von diesem zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: (i) die andere Partei Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird oder wenn die andere Partei zahlungsunfähig ist, jeweils soweit gesetzlich zulässig; oder (ii) die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und trotz schriftlicher Androhung unter Darlegung der Pflichtverletzung dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Androhung abhilft, oder, sofern dies nicht möglich ist, es versäumt, mit der Abhilfe innerhalb dieser Frist zu beginnen oder es unterlässt, sorgfältige Anstrengungen zu unternehmen, um der Verletzung so schnell wie billigerweise möglich abzuhelfen. Die Pflicht des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises ist eine wesentliche Vertragspflicht.

10.2 Der Käufer kann den Vertrag (auch teilweise) durch eine schriftliche Mitteilung mit einer 20-tägigen Kündigungsfrist aus anderen als den in Art. 10.1 festgelegten Gründen beenden, wobei in diesem Falle der Käufer die Kosten und Schäden des Verkäufers gemäß einem vereinbarten Zahlungsplan bezahlt; oder, falls ein solcher Plan nicht vereinbart wurde: (i) der Käufer bezahlt dem Verkäufer

alle dem Verkäufer entstandenen Kosten und Ausgaben in Zusammenhang mit Arbeiten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung ausgeführt wurden, zusätzlich einer angemessenen Marge hinsichtlich dieser Kosten und Ausgaben, wobei diese Marge nicht unter der auf den Gesamtvertrag angewendeten Marge liegt; oder (ii) für auf Meilenstein-Bezahlung gegründete Beträge zahlt der Käufer dem Verkäufer: (a) alle vertraglich geschuldeten Beträge für vollendete Meilensteine, plus (b) alle dem Verkäufer in Zusammenhang mit durchgeführten Arbeiten hinsichtlich nicht vollendeter Meilensteine entstandene Kosten und Ausgaben plus einer angemessenen Marge hinsichtlich dieser Kosten und Ausgaben, wobei diese Marge nicht unter der auf den Gesamtvertrag angewendeten Marge liegt. In Zusammenhang mit (i) und (ii) bezahlt der Käufer dem Verkäufer ebenfalls die dem Verkäufer als direkte Folge der Kündigung/des Rücktritts entstandenen Kosten und Ausgaben, einschließlich Kosten für die damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten mit und Forderungen von Lieferanten.

10.3 Falls der Käufer die Zahlung einer unbestrittenen Rechnung unterlässt, oder die Ausstellung der Zahlungssicherheit innerhalb der festgesetzten Zeit unterlässt, kann der Verkäufer nach einer Mitteilung an den Käufer unter Wahrung einer 15-tägigen Frist Leistungen und Lieferungen aussetzen. Der Käufer trägt die dem Verkäufer in Zusammenhang mit einer derartigen Aussetzung entstehenden Kosten (einschließlich Lagerungskosten, Stand-by-Kosten, Mobilisierungs- und Demobilisierungskosten) nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen. Die Leistungspflicht des Verkäufers wird um den Zeitraum verlängert, der der Verzögerung der Zahlung entspricht, plus einem zusätzlichen Zeitraum, um die Auswirkungen des Verzugs angemessen zu berücksichtigen.

10.4 Vorbehaltlich einer schriftlichen Ankündigung mit Wahrung einer 20-tägigen Frist kann der Käufer die vertraglichen Leistungen für einen Zeitraum von max. 90 Tagen aussetzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer den Vertrag beenden und Art.10.2 findet Anwendung. Im Falle einer Aussetzung gemäß diesem Art. 10.4 trägt der Käufer alle angemessenen Schäden, Kosten und Ausgaben, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Aussetzung entstehen, einschließlich Ausgaben für Wiederinbesitznahme, Gebühren, Stand-by-Kosten, Demobilisierung/ Wiedermobilisierung und Lagerkosten. Liefertermine werden um den Zeitraum verlängert, der erforderlich ist, um die Wirkungen einer derartigen Aussetzung zu überwinden.

11. EINHALTUNG VON GESETZEN UND STANDARDS

11.1 Der Vertragspreis basiert auf dem Entwurf, Herstellung, Testen und Lieferung der Produkte, Teile und Dienstleistungen der Verkäufer-Gruppe gemäß: (i) eigener Konstruktion, Herstellungsprozesse und Qualitätssicherungsprogramm; (ii) sofern anwendbar, den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden, im Vertrag genannten branchenspezifischen Standards und Richtlinien; (iii) dem Anwendbaren Recht; und (iv) jeder schriftlich vereinbarten Bedingung und Spezifikation.

11.2 Die Vertragsparteien beachten jederzeit das Anwendbare Recht. Dies gilt nicht für den Verkäufer, soweit dies eine Verletzung von US-amerikanischem oder EU-Gesetzen darstellen würde.

11.3 Der Verkäufer ist zu einer angemessenen Anpassung des Vertragspreises und der Lieferzeit berechtigt, die die dem Verkäufer entstandenen Zusatzkosten oder anderen Auswirkungen berücksichtigt, die ihm aus einer Änderung des Anwendbaren Rechts oder der anzuwendenden Standards und Bestimmungen, einschließlich Änderungen der Interpretation derselben, nach Abschluss des Vertrags entstehen. Falls derartige Änderungen die Verkäufer-Gruppe davon abhalten, ihren Verpflichtungen ohne Verletzung des Anwendbaren Rechts nachzukommen oder eine Ausführung für den Verkäufer unzumutbar ist, hat er auch das Recht, sein Angebot zurückzuziehen oder den Vertrag unter Ausschluss von Ansprüchen des Käufers zu beenden.

11.4 Falls nicht anderweitig vertraglich vereinbart, ist der Verkäufer für die rechtzeitige Einholung von erforderlichen Erlaubnissen, Lizenzen und Genehmigungen verantwortlich, es sei denn, es handelt sich um Erlaubnisse, Lizenzen und Genehmigungen, die nur von der Käufer-Gruppe rechtzeitig eingeholt werden können. Käufer und Verkäufer unterstützen sich gegenseitig in angemessener Weise bei der Einholung der erforderlichen Genehmigungen.

11.5 Der Käufer bestätigt, dass er aus den USA oder der EU stammende Produkte oder Teile nicht unter Verletzung von Ausfuhrkontrollvorschriften re-exportiert. Im Falle von Produkten oder Teilen, die außerhalb der USA und/oder der EU exportiert werden sollen und die als „DUAL USE“ eingestuft werden oder sehr wahrscheinlich eingestuft werden können, liefert der Käufer dem Verkäufer (oder veranlasst den Endverbraucher der Produkte/Teile dazu) unverzüglich auf dessen Anfrage eine „Endverbleibserklärung“ in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen. Sofern der Käufer mit der Beschaffung einer solchen Erklärung in Verzug gerät, gilt dies nicht als Verzug des Verkäufers, und der Verkäufer haftet nicht für entstehende Schäden.

12. UMWELT, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT (EHS)

12.1 Der Käufer sorgt für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld, einschließlich, sofern anwendbar, Transport und Unterbringung für das Personal der Verkäufer-Gruppe. Der Käufer informiert den Verkäufer über alle bekannten Risiken, Gefahren oder veränderten Bedingungen, die sich auf die Gesundheit der Arbeiter, den Arbeitsschutz oder die Umwelt auswirken, einschließlich potentieller Gefahrstoffe, und stellt die diesbezüglichen Informationen, einschließlich der Sicherheitsdatenblätter, Sicherheitspläne der Einrichtung, Risikobewertungen und Standortanalysen, zur Verfügung.

12.2 Zur Bewertung von Risiken in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen gemäß diesem Artikel gewährt der Käufer dem Verkäufer angemessenen Zugang zur Prüfung des Standorts und der betreffenden Ausrüstung. Falls die Tätigkeiten des Verkäufers lokalen, staatlichen oder nationalen Umwelt- oder Sicherheitsvorschriften unterliegen und diese Vorschriften nicht auf angemessene Weise erhältlich sind, informiert der Käufer den Verkäufer darüber und liefert ihm Kopien der Vorschriften.

12.3 Falls der Verkäufer oder einer seiner Angestellten vor Ort der Ansicht ist, dass die Standortbedingungen, Regelungen für Transport oder Unterbringung des Verkäufers oder die Handlungen anderer die Gesundheit, den Schutz, oder die Sicherheit des Personals der Verkäufer-Gruppe bedrohen, kann der Verkäufer oder sein Personal, unbeschadet anderer Rechte oder verfügbarer Rechtsbehelfe, die Tätigkeiten einstellen, einen Teil oder das gesamte Personal vom Standort abziehen, die Ausführung des Vertrags in Teilen oder insgesamt aussetzen und/oder die Tätigkeiten aus sicherer Entfernung durchführen oder überwachen. Falls der Verkäufer seine Rechte gemäß dieser Regelung ausübt, hat er den Käufer unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten, um den Umstände abzuwehren, die die Tätigkeitseinstellung verursacht haben. Die Parteien vereinbaren, dass keine nachteiligen Maßnahmen gegen Personen ergriffen werden, die sich auf ihr Recht zur Tätigkeitseinstellung gemäß dieses Artikels berufen. Jegliche Verzögerung, die sich aus der Ausübung der Rechte der Verkäufer-Gruppe ergibt, wird nicht als Verzug des Verkäufers behandelt.

12.4 Der Käufer erklärt, soweit rechtlich zulässig, sein Einverständnis, dass er als Verursacher verantwortlich ist für die Lagerung, den Transport und die Entsorgung von Gefahrstoffen oder Abfall, die mit der Durchführung der Dienstleistungen an den Standorten der Käufer-Gruppe entstehen, einschließlich der Beseitigung jeglicher Ausrüstung des Verkäufers. Vor dem Transport und der Entsorgung von Abfallmaterial durch den Käufer, das durch die Dienstleistungen erzeugt wird, behandelt und handhabt der Verkäufer sämtliche Gefahrstoffe in geeigneter Weise, in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht und den schriftlichen Anforderungen des Käufers. Falls die Verkäufer-Gruppe auf Gefahrstoffe stößt, kann sie die Arbeit einstellen und dem Käufer die Beseitigung der gefährlichen Bedingungen auferlegen. Falls Ausrüstung des Verkäufers oder eine für die Einrichtung des Verkäufers bestimmte Ausrüstung des Käufers durch Gefahrstoffe kontaminiert wird, übernimmt der Käufer allein die Haftung zur Dekontaminierung dieser Ausrüstung und setzt diese in den ursprünglichen Zustand zurück, in dem er sie erhalten hatte, um ihre Handhabung und ihren Transport in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht zu ermöglichen. Falls sich das Vorhandensein von Gefahrstoffen auf die Kosten oder die Lieferzeit des Verkäufers auswirkt, ist der Verkäufer zu einer angemessenen Anpassung des Preises oder der Lieferzeit berechtigt.

13. WEITERE EHS-VORSCHRIFTEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

13.1 Die Angestellten der Verkäufer-Gruppe werden die durch das Arbeitszeitgesetz oder sonstiges Anwendbares Recht vorgeschriebenen zeitlichen Beschränkungen einhalten. Die Angestellten haben mindestens einen Ruhetag in einem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Arbeitstagen; vorausgesetzt, dass die Parteien Ausnahmen vereinbaren, die mit der Arbeitszeitpolitik des Verkäufers übereinstimmen.

13.2 Der Käufer sorgt für ärztliche Versorgung und Einrichtungen am Standort, die den internationalen Branchenstandards entsprechen. Falls das Personal der Verkäufer-Gruppe medizinische Nothilfe brauchen sollte, stellt der Käufer seine medizinischen Einrichtungen solchen Personen wie erforderlich zur Verfügung. Sofern der Käufer nicht die erforderliche medizinische Nothilfe am Standort oder anderen Standorten der Käufer-Gruppe stellen kann, sorgt der Käufer für den Transport des Personals der Verkäufer-Gruppe und die Einlieferung dieses Personals in die nächstliegende passende Notaufnahme. Für Tätigkeiten aus der Ferne ist der Käufer für die medizinische Evakuierung des Personals der Verkäufer-Gruppe vom Standort zum Abfahrtsort auf dem Festland oder zu der vom Käufer benannten medizinischen Versorgungseinrichtung verantwortlich.

13.3 Der Käufer transportiert das Personal der Verkäufer-Gruppe, Ausrüstung und Materialien, einschließlich Med EvaC, zu und von allen anderen vereinbarten Einsatzorten, in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht und den internationalen Industriestandards hinsichtlich Fachpersonal und sicherem Betrieb und Versorgung. Die Käufer-Gruppe stellt dem Käufer sämtliche Ausrüstung und Informationen hinsichtlich ihres Betriebs und Versorgung zur

Überprüfung zur Verfügung. Der Käufer stellt ferner die während des von ihm organisierten Transports zu und von den Einsatzorten erforderliche persönliche Schutzausrüstung sowie andere Spezialausrüstungen zur Verfügung, soweit zwischen den Parteien vereinbart.

13.4 Der Käufer stellt kostenfreie Verpflegung und Unterbringung für das Personal der Verkäufer-Gruppe zur Verfügung, die angemessen komfortabel ist, den üblichen Regelungen entspricht und mindestens mit derjenigen vergleichbar ist, mit der das Verwaltungs- und Fachpersonal des Käufers versorgt wird. Der Käufer stellt dem Personal der Verkäufer-Gruppe bei einer solchen Unterbringung Telefon- und Internetverbindung.

14. VERTRAULICHKEIT

14.1 „Vertrauliche Informationen“ beinhalten die Preisgestaltung für die Teile, Produkte und Dienstleistungen und/oder Informationen, die zum Zeitpunkt der Weitergabe schriftlich als „vertraulich“ oder „urheberrechtlich geschützt“ bezeichnet werden oder mündlich als „vertraulich“ oder „urheberrechtlich geschützt“ bezeichnet sind und schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach mündlicher Bekanntgabe bestätigt werden. Die Vertraulichen Informationen umfassen keine Informationen, die: (i) ohne Zutun der die Informationen empfangenden Gruppe allgemein öffentlich zugänglich sind oder werden; (ii) die empfangende Gruppe von einem Dritten erhalten hat oder erhält, , der nach angemessener Nachforschung keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber der offenlegenden Partei unterliegt; oder (iii) durch die empfangende Gruppe unabhängig entwickelt wurden ohne einen Bezug auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, sofern schriftlich bewiesen.

14.2 Die Parteien: (i) dürfen die Vertraulichen Informationen der anderen Partei nur im Zusammenhang mit dem Vertrag und der/den erlaubten Verwendung/en und der Wartung von Produkten, Teilen und Dienstleistungen verwenden, reproduzieren oder weitergeben; (ii) müssen angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit ergreifen und die Weitergabe und unerlaubte Verwendung der Vertraulichen Informationen verhindern und (iii) dürfen insbesondere keine vertraulichen Informationen an Wettbewerber der anderen Partei weitergeben.

14.3 Eine Partei darf vertrauliche Informationen weitergeben: (i) an jedes Mitglied ihrer Gruppe, das die Informationen benötigt, um den Vertrag auszuführen oder um Produkte, Teile oder Dienstleistungen zu verwenden oder zu warten und das schriftlich an die Geheimhaltungspflicht und an Nutzungseinschränkungen gebunden ist, die einen mindestens gleichwertigen Schutz wie in diesem Vertrag darstellen; und (ii) um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen, aber nur nach zeitnahe Mitteilung an die offenlegende Partei über diese Weitergabepflicht, so dass die offenlegende Partei eine geeignete, die vertraulichen Informationen schützende Verfügung beantragen kann. Der Käufer gibt keine Vertraulichen Informationen an den Verkäufer weiter, es sei denn, diese sind für den Verkäufer zur vertraglichen Ausführung erforderlich. Der Käufer gewährleistet, dass er das Recht zur Offenlegung der Informationen besitzt und stellt die Verkäufer-Gruppe von jeglichen Forderungen oder Schäden, die aus missbräuchlicher Weitergabe hervorgehen, frei.

14.4 Jegliche öffentliche Verlautbarung hinsichtlich des Vertrags oder damit zusammenhängender Unterlagen oder Informationen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei machen.

14.5 Die Vertraulichkeitspflichten und Anwendungsbeschränkungen dieses Art. 14 gelten über die Beendigung des Vertrags hinaus für weitere zehn Jahre. Jede Vertragspartei stellt die andere bei schuldhafter Nichteinhaltung dieser Bestimmung frei.

15. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

15.1 Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglichen berechtigten Forderungen dritter Parteien frei, dass die vom Verkäufer oder von seinen Verbundenen Unternehmen hergestellten Produkte oder Teile gegen gewerbliche Schutzrechte in den USA, der EU oder im Land der Erstinstallation (sofern vertraglich vereinbart) verstoßen, vorausgesetzt, dass: (i) der Käufer den Verkäufer über eine derartige Forderung unverzüglich schriftlich informiert; (ii) der Käufer keine Ansprüche anerkennt und bezüglich der Forderung nicht eine gegen den Verkäufer gerichtete Position einnimmt und den Verkäufer auf dessen Kosten ermächtigt, alle Verfahren zur Verteidigung und Beilegung sowie Vergleichsverhandlungen zu führen und zu kontrollieren; und dass (iii) der Käufer den Verkäufer in jeglicher Form unterstützt, die billigerweise erforderlich ist, um sich gegen solche Ansprüche zu verteidigen.

15.2 Der Verkäufer hat keine Verpflichtung und haftet nicht für Ansprüche aufgrund: (i) von Produkten, Teilen oder Dienstleistungen, die ohne Genehmigung des Verkäufers vom Käufer verändert oder überarbeitet wurden; (ii) der Kombination, dem Betrieb oder der Verwendung von Produkten, Teilen oder Dienstleistungen durch den Käufer mit anderen Produkten oder Dienstleistungen, wenn diese Kombination Gegenstand der behaupteten Schutzrechtsverletzung ist; (iii) mangelnder Umsetzung der von der Verkäufer-Gruppe zur Verfügung gestellten Aktualisierungen, die den Anspruch verhindert hätten; (iv)

unberechtigter Verwendung von Produkten, Teilen und Dienstleistungen, einschließlich einer Verletzung der Vertragsbestimmungen; oder (v) von Produkten, Teilen oder Dienstleistungen, die nach den Spezifikationen der Käufer-Gruppe gefertigt bzw. erbracht wurden. Die genannten Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Käufer nachweist, dass der den Ausschluss gemäß (i) bis (v) begründende Sachverhalt für die angebliche Verletzung nicht ursächlich ist.

15.3 Sollten Produkte, Teile oder Dienstleistungen Gegenstand eines Anspruchs werden, kann der Verkäufer nach seiner Wahl: (i) für den Käufer das Recht beschaffen, die Produkte, Teile oder Dienstleistungen, oder Teile davon, weiterhin zu verwenden; (ii) diese ganz oder teilweise ändern oder ersetzen, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden; oder (iii) bei Fehlschlagen von (i) und (ii) die Produkte und Teile zurücknehmen, die Dienstleistung einstellen und die durch den Verkäufer erhaltenen Entgelte, die sich auf die Produkte, Teile oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Rechtsverletzung sind, beziehen, rückerstatten. Sind (i) und (ii) zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt gegebenenfalls unter Abzug eines angemessenen Nutzungsentgelts. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

15.4 Weitergehende Ansprüche sind vorbehaltlich Art. 16.4 und 16.5 ausgeschlossen.

15.5 Jede Partei bleibt Inhaberin ihrer bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte. Im Rahmen des Vertrags vom Verkäufer allein oder gemeinsam mit dem Käufer neu geschaffene Erfindungen oder gewerbliche Schutzrechte stehen ausschließlich dem Verkäufer oder gegebenenfalls anderen Mitgliedern der Verkäufer-Gruppe zu. Soweit der Käufer irgendwelche Rechte an neuen gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten erwirbt, wird er gegebenenfalls benötigte Abtretungs- und Übertragungserklärungen zugunsten des Verkäufers abgeben bzw. andere Mitglieder der Käufer-Gruppe zur Übertragung gemäß den Anweisungen des Verkäufers veranlassen. Soweit gesetzlich zulässig verzichtet die Käufer-Gruppe auf Urheberpersönlichkeitsrechte. Der Verkäufer gewährt dem Käufer das Nutzungsrecht zur Verwendung der in den Produkten oder Teilen enthaltenen gewerblichen Schutzrechte des Verkäufers, jedoch ausschließlich für Zwecke der üblichen Nutzung, des Betriebs und der Wartung der Produkte/Teile durch den Käufer. Diese Lizenz verleiht dem Käufer nicht das Recht, diese Produkte/Teile herzustellen und/oder herstellen zu lassen, soweit dies zu im Wesentlichen neuen Produkten/Teilen führt.

15.6 Falls der Verkäufer Softwareprodukte liefert, einschließlich SaaS (Software as a Service), Embedded Software oder Software, die in den Produkten/Teilen installiert ist, finden die Bestimmungen des beigefügten Anhangs der Softwarelizenz Anwendung. Falls es Konflikte zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Anhang der Softwarelizenz geben sollte, gehen die Bedingungen des Anhangs der Softwarelizenz vor.

15.7 Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer Informationen hinsichtlich Maschinen, Technik, Systemen, Verwendung und dazugehörige Informationen, einschließlich Informationen über die Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Software des Käufers generiert, empfängt, speichert, überträgt oder anderweitig Zugang zu solchen Informationen hat, die regelmäßig gesammelt werden, um die Zurverfügungstellung von Produkten, Teilen, Dienstleistungen, sonstige Unterstützung, Beratung, Fortbildung und andere Dienstleistungen für den Käufer (falls anwendbar) zu gewährleisten und um die Erfüllung der Vertragsbedingungen zu überprüfen. Der Verkäufer und seine Verbundenen Unternehmen können diese Information verwenden, um ihre Produkte oder Dienstleistungen zu liefern, zu entwickeln oder zu verbessern.

16. HAFTUNG

16.1 Die Bestimmungen des Art. 16 gelten soweit zulässig und haben, sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, Vorrang vor jeglichen entgegenstehenden Klauseln.

16.2 Wenn der Liefergegenstand infolge vom Verkäufer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Artikel 4, 15, 16.4 und 16.5.

16.3 Unbeschadet anderer Regelungen in diesem Vertrag haftet ausschließlich der Käufer bei Verschulden und stellt die Verkäufer-Gruppe (soweit gesetzlich zulässig) von allen Ansprüchen frei, die von einer oder zugunsten einer Person oder Partei aufgrund von Umweltverschmutzung, Kontamination oder Austritt jeder Art geltend gemacht werden. Dies umfasst die Kosten für die Eindämmung der Umweltverschmutzung, Beseitigung, Freisetzung, Austritt und Säuberung. Diese Freistellung findet auch Anwendung, wenn die Ansprüche wegen eines Defekts der Produkte, Teile oder Dienstleistungen entstehen; sie findet keine

Anwendung bei Arglist und Vorsatz des Verkäufers oder grober Fahrlässigkeit seines Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit sowie bei Umweltverschmutzung an der Oberfläche oder Austritt von Treibstoff, Schmierölen, Abwasser oder Abfall soweit der Ursprung dieser Oberflächen-Verschmutzung oder Austritt von Gegenständen der Verkäufer-Gruppe ausgeht, während diese Gegenstände unter der alleinigen Verantwortung, Überwachung und Kontrolle der Verkäufer-Gruppe stehen.

16.4 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

16.5 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

16.6 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Art. 16.4 a)-d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen.

17. KEINE KERntechnische VERWENDUNG Die Produkte, Teile und/oder Dienstleistungen sind nicht für die Verwendung in Verbindung mit Kernanlagen oder kerntechnischen Tätigkeiten vorgesehen oder zugelassen. Der Käufer sichert zu, dass er die Produkte/Teile und/oder Dienstleistungen nicht zu kerntechnischen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis des Verkäufers verwendet oder anderen erlaubt, diese auf solche Weise zu verwenden. Falls dennoch eine solche Verwendung erfolgt, schließt der Verkäufer hiermit jegliche Haftung für Nuklearschäden oder andere Schäden, Verletzung oder Kontaminierung aus, UNGEACHTET DER URSACHE ODER HANDLUNG, mit Ausnahme von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder bei schuldhaft verursachtem Tod oder Körperverletzung. Unbeschadet anderer Rechte des Verkäufers und soweit gesetzlich zulässig, übernimmt der Käufer die alleinige Haftung. Er stellt die Verkäufer-Gruppe von sämtlichen Ansprüchen wegen Nuklear- oder anderer Schäden, Verletzungen oder einer Kontamination frei, UNGEACHTET DER URSACHE ODER HANDLUNG, mit Ausnahme von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder bei schuldhaft verursachtem Tod oder Körperverletzung. Die Zustimmung des Verkäufers zu jeglicher Verwendung im Zusammenhang mit einer Kernanlage oder kerntechnischen Tätigkeiten, soweit vorhanden, ist an Zusatzbedingungen gebunden, die der Verkäufer zum Schutz gegen Haftung für nukleare Schäden stellt.

18. ANHÄNGE – Falls Produkte/Teile ausführbare Binärcodes enthalten oder falls der Verkäufer Ferndiagnostik, Mietwerkzeuge, Schulungen oder andere Sonderdienstleistungen erbringt, finden die Zusatzbedingungen für Netz- und Computersicherheitsdienste, Ferndiagnostik-Dienste, Mietwerkzeuge, Schulungen und/oder andere Zusatzbedingungen Anwendung. Falls es Konflikte zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anwendbaren Zusatzbedingungen geben sollte, gehen die Zusatzbedingungen des Nachtrags vor.

19. ANWENDBARES RECHT – Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, und er wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

20. GERICHTSSTAND – Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

21. ALLGEMEINES

21.1 Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Jegliche Berichtigung, Rückgängigmachung, Verzicht oder andere Änderung bedarf der Schriftform. Jede Partei bestätigt, dass sie sich nicht auf nicht im Vertrag enthaltene Bestätigungen der anderen Partei verlassen hat bzw. durch solche zum Vertragsschluss verleitet wurde.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen (oder der wirksame Teil einer Bestimmung) nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung (oder Teil einer Bestimmung), die der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.